



# STADT MERSEBURG AMTSBLATT

Nr. 07/ 2009

Bekanntmachungen der Stadt Merseburg

ausgegeben am 27.03.2009

**33. Sitzung des Stadtrates Merseburg  
am Donnerstag, dem 02.04.2009 um 17:00 Uhr  
Altes Rathaus, Plenarsaal, Burgstraße 1  
06217 Merseburg**

**Vorgesehene Tagesordnung:**

**TOP Thema**

**1 Beginn der Sitzung**

- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung des Niederschrift der Sitzung vom 19.02.2009

**2 Beratungen in öffentlicher Sitzung**

- 2.1 Bericht des Oberbürgermeisters
- 2.2 Anfragen und Anregungen der Stadträte
- 2.3 Information zur Einrichtung eines Bürgerservices im Alten Rathaus
- 2.4 Information zur Sanierung des Busbahnhofes/Parkplatz Bahnhofsvorplatz
- 2.5 Zusammenlegung der Stadtteilfeuerwehr Merseburg mit der Stadtteilfeuerwehr Meuschau  
BV DS-Nr. 20/09
- 2.6 Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Merseburg  
BV DS-Nr. 18/09
- 2.7 Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgeltordnung für die Benutzung des Planetariums der Stadt Merseburg  
BV DS Nr. 16/09
- 2.8 Jahresrechnung der Gemeinde Beuna 2007  
BV DS-Nr. 21/09

BÜRGERFRAGESTUNDE 17.30 Uhr

gez. Dr. W. Hülsmann  
Stadtratsvorsitzender

**Entgeltordnung zur Benutzung des Ständehauses  
Merseburg**

**Auf der Grundlage der Allgemeinen  
Geschäftsbedingungen zur Benutzung des Ständehauses  
Merseburg hat der Stadtrat der Stadt Merseburg  
folgende privatrechtlichen Entgelte festgesetzt:**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im Geltungsbereich der Benutzungssatzung für das Ständehaus Merseburg vom 26.09.2003 wird ein Entgelt erhoben.

**§ 2**

**Entgeltanspruch**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Benutzungsentgeltes entsteht
  - a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung gemäß § 2 Abs. 1 der Benutzungssatzung oder
  - b) bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist auch dann zu entrichten, wenn die gewährte Benutzung ohne Abgabe nicht wahrgenommen wurde.

**§ 3**

**Abgegoltene Kosten**

Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der benutzten Räumlichkeiten sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten. Ebenso ist die Benutzung des Mobiliars und bei Kongressen, Tagungen oder vergleichbaren Veranstaltungen die Stellung von Tontechnik (bis zu 2 Mikrofone, hauseigene Verstärker und Lautsprecher ohne technisches Personal) abgegolten.

Bei Kulturveranstaltungen ist die Stellung von Bühne sowie von Ton-, Licht- und Projektionstechnik entsprechend der tatsächlich benötigten Geräte und Betriebsmittel zu entgelten. Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird ein Zusatzentgelt in Höhe der der Stadt Merseburg entstehenden Selbstkosten erhoben.

**§ 4**

**Schuldner des Benutzungsentgeltes**

- (1) Die Benutzungsentgelte werden von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt, sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Veranstalter) oder vom unbefugten Benutzer gemäß § 2 Abs. 1 b.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 5****Zahlung des Benutzungsentgeltes, Stornierung**

- (1) Die Benutzungsentgelte sind vom Veranstalter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung an die Stadt Merseburg zu entrichten.
- (2) Die Absage einer Benutzung bis sechs Wochen vor ihrer Durchführung ist kostenfrei, bis zwei Wochen vor ihrer Durchführung können bis zu 50 % des Benutzungsentgeltes, bei einer kürzeren Absage bis zu 80 % des Benutzungsentgeltes als Stornierungsgebühren verlangt werden.

**§ 6****Entgelte**

- (1) Das Benutzungsentgelt bemisst sich entsprechend den aufgeführten Tarifsätzen (Anlage).
- (2) Für kulturelle Veranstaltungen ist ein Benutzungsentgelt in Höhe von 10 % der Netto-einnahme aus dem Kartenverkauf zzgl. weiterer Kosten gemäß Anlage, Buchst. B und C, zu entrichten. Im Falle der Absage oder des nicht Wahrnehmens der Benutzung ohne Absage kann als Bemessensgrundlage der Stornierungsgebühr nach § 5, Abs. 2, das Entgelt nach Anlage, Tarif I, herangezogen werden.
- (3) Von einem Entgelt kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Benutzung im besonderen öffentlichen Interesse der Stadt Merseburg liegt.
- (4) Die Benutzungsentgelte gelten je begonnenen Tag.

**§ 7****Tarifsätze**

- (1) Folgende Tarifsätze werden bestimmt:
  1. **Tarif I** gilt für Veranstaltungen, die aus bürgerschaftlichem Anlass einschl. Familienfeiern und
    - nicht kommerziell im Sinne einer erwerbswirtschaftlichen Betätigung,
    - nicht mit dem Zweck der Erzielung von Einnahmen,
    - zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung
 durchgeführt werden.
  2. **Tarif II** gilt für alle übrigen Veranstaltungen, insbesondere die
    - kommerziell im Sinne einer erwerbswirtschaftlichen Betätigung (das trifft zu auf alle Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbe-

ordnung und freie Berufsgruppen sowie auf Gewerbeverbände),

- mit dem Zweck der Erzielung von Einnahmen,
- nicht zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung

durchgeführt werden und für die nicht Tarif III oder IV zutrifft.

3. **Tarif III** gilt für alle Ausstellungen, Messen, Präsentationen, Versteigerungen oder ähnliche Veranstaltungen ohne die Durchführung von Verkauf (Musterausstellung u.ä.).

4. **Tarif IV** gilt für alle Ausstellungen, Messen, Präsentationen oder ähnliche Veranstaltungen mit der Durchführung von Verkauf.

- (2) Auf- und Abbau-Tage für die Nutzung nach Tarif III und IV werden nach Tarif II berechnet.
- (3) Die Tarifsätze I und II gelten für eine Mindestveranstaltungsdauer von bis zu 6 Stunden einschl. Vor- und Nachbereitung durch den Veranstalter, unabhängig davon, ob die Veranstaltung am Tag des Beginns endet. Für jede weitere angefangene Stunde werden 20 % des Entgeltes zusätzlich bis zu einer Höchstgrenze der doppelten Gebühr berechnet. Ebenso kann das Benutzungsentgelt ermäßigt werden, wenn die Dauer der Veranstaltung mit Vor- und Nachbereitungszeit erheblich unter 6 Stunden liegt.
- (4) Für gemischte Veranstaltungen können je nach Nutzungsabschnitt die zutreffenden Tarife Anwendung finden.

**§ 8****Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.03.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung zur Benutzungssatzung für das Kongress- und Kultur-Zentrum „Ständehaus Merseburg“ vom 26.09.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 12/03 vom 30.10.2003) außer Kraft.

Merseburg, den 20.02.2009

gez. Bühligen  
Oberbürgermeister

**Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg**

Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg, Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, [post@stv-merseburg.de](mailto:post@stv-merseburg.de)

Verantwortlich: SG Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 217, [pressestelle@stv-merseburg.de](mailto:pressestelle@stv-merseburg.de) Das Amtsblatt kann abonniert werden. Das Abonnement kostet 20 Euro.